

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 17 (1931)
Heft: 29

Artikel: Der Grosse Harder
Autor: J.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seine Industrie in die Höhe, ging dann aber zum Freihandel über, um die Konkurrenz niederzuhalten. — Zudem konnte England auf wohlvorbereitete Kolonialarbeit aufbauen, als es in Kanada, in Indien, in Südafrika die Herrschaft antrat.

Der Weltkrieg erst scheint den Siegeslauf der Briten aufgehalten zu haben, mehr noch die Nachkriegszeit. Die noch stolzere Tochter der stolzen Britannia, die U. S. A., macht seit einem Jahrzehnt der englischen Herrschaft auf dem Meere den Rang streitig. Um Mitte 1928 betrug die englische Welthandelsflotte rund 20 Millionen Brutto-Registertonnen, die amerikanische aber 15 Millionen. Noch deutlicher kommt die amerikanische Konkurrenz in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

	1913	1926
England	19,2 %	19,7 %
U. S. A.	12 %	18,6 %
Deutschland	14 %	9,4 %
Frankreich	8,2 %	7,8 %

Die grosse Sorge der Briten ist, das Riesenreich auf die Dauer beieinander zu behalten. Um die politisch reifen oder sonst gefährdeten Kolonien an sich zu fesseln, gab man Kanada 1869 die Selbstverwaltung, im Jahre 1901 den australischen, 1907 den südafrikanischen Kolonien. Indien wurde 1887 zum „Kaiserrreich“ zusammengefasst. Anlässlich des Burenkrieges bewährte sich erstmals die britische Reichseinheit; australische und kanadische Kontingente reihten sich in die britische Armee ein. Zur Zeit des Weltkrieges bestand sie die zweite grosse Feuerprobe. — Trotzdem besteht in der räumlichen Ausdehnung des Britischen Weltreiches auch die grosse Schwierigkeit der politischen Einheit. Die Neigung zur Selbstständigkeit ist um so grösser, je grösser die Unterschiede in der völkischen Zusammensetzung zwischen Mutterland und Kolonien sind. Schon die Tatsache, dass im Kaiserrreich Indien 320 Millionen Menschen wohnen, die zu einer ganzen andern Rasse und Weltanschauung gehören als die „Herren“ des Mutterlandes, macht die nie erlöschenden Unabhängigkeitsbestrebungen Indiens verständlich und begreiflich.

Viel schwieriger noch gestaltet sich die Bewahrung der Zolleinheit. Man begründete diese Hoffnung mit dem Hinweis darauf, dass Mutterland und Kolonien einander wirtschaftlich ergänzen. England braucht zu seiner Existenz das Getreide Kanadas und Indiens, das Schafffleisch Australiens, den Käse Kanadas und Neuseelands, den Wein Kaplands, den Tee Ceylons und Indiens, den Reis aus Burma, den Zucker Westindiens und Indiens, die Palmprodukte der Tropenzenen. Seine Fabriken verarbeiten die Wolle Australiens und Südafrikas, die Baumwolle Ägyptens und Indiens, die bengalische Jute, die Rohöle aus Irak, Indien, Ägypten, Sarawak, die Tierhäute Kanadas, Südafrikas und Indiens, die Holz- und Papierwaren Kanadas, die Kautschukerträgnisse der tropischen Kolonien, Gold, Silber, Zink, Nickel aus Kanada, Graphit aus Ceylon. — Dafür sind die hochkultivierten Dominions und die dichtbevölkerten Kolonien wertvollste Absatzgebiete für die vielfältigen englischen Fabrikate. — Ein voller Zollbund wäre also für England die ideale Lösung gewesen. Aber die Kolonien und Dominions konnten hier unmöglich mit-

machen. Sie bedurften der Zölle, um für ihr Staatswesen die nötigen Existenzmittel zu schaffen, da direkte Steuern bei der Weitläufigkeit der Kolonialgebiete mit grossen Unkosten eingebrochen werden müssten. Außerdem benötigen sie der Zölle zum Schutze ihrer aufstrebenden einheimischen Industrie. Der Verzicht auf eigene Zölle hätte für die Dominions auch eine Gefahr für ihre Selbständigkeit in sich enthalten. — Man begnügte sich also mit der gegenseitigen Meistbegünstigung, und der Weltkrieg hat diese in hohem Masse gefördert. Man fand dabei auf beiden Seiten seine Rechnung.

Aber der Weltkrieg hat auch den Selbstständigkeitsgedanken der Kolonien noch mächtiger angefacht. Diese hatten während des Krieges auf eigene Kosten Truppen gestellt und grosse Opfer an Geld und Blut gebracht. Sie erhielten daher auch ein weitgehendes Mitspracherecht in den Reichskonferenzen. Es wurde sogar der Grundsatz der Gleichheit der Stellung der verschiedenen Teile dem Reiche gegenüber aufgestellt, und die Dominions samt Indien wurden Mitglieder des Völkerbundes und erhielten Mandate über verschiedene deutsche Kolonialgebiete.

So entstand eine Art englischer Staatenbund, ein „British Commonwealth of Nations“, mag auch die Firma heute dafür noch fehlen. Die Voraussetzung dieser Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit ist die Beherrschung des Meeres, ihr wichtigstes Instrument die englische Flotte. Aber gerade deswegen droht der englischen Weltherrschaft von seiten Amerikas grosse Gefahr, da letzteres seit dem Kriege mit seinen Seestreitkräften England bereits überflügelt hat: Union 1,25 Mill. Brutto-Regieer-Tonnen. — England „nur“ 1,19 Mill. Auch die amerikanische Luftflotte ist doppelt so stark als die britische. —

Der Grosse Herder*)

ist erschienen, der 1. Band liegt vor. Wir haben uns letztes Jahr in Nr. 52 über die Bedeutung eines grossen Nachschlagewerkes für den Lehrer geäussert, brauchen also bereits Gesagtes nicht mehr zu wiederholen, insbesondere nicht nochmals die Notwendigkeit zu betonen, dass *katholische Erzieher* schon als charakterfeste Leute nur ein *katholisches* Nachschlagewerk sich anschaffen, namentlich wenn dieses andern Werken dieser Art ebenbürtig ist. Das darf nun vom neuen „Grossen Herder“ ohne Ueberhebung gesagt werden. Schon die technische Ausstattung, Einband, Bildauswahl und Darbietung, und die Anordnung des reichhaltigen Stoffes zeugt von der hervorragenden Leistungsfähigkeit des grössten katholischen Verlagshauses im deutschen Sprachgebiete, der Verlagsanstalt Herder & Co., Freiburg i. Br. Der „Grosse Herder“ übertrifft in seinem eleganten Aeussern jedes andere Nachschlagewerk. Doch kommt es nicht nur auf das „Gesicht“ an, auch inhaltlich steht der „Grosse Herder“ seinen „Kollegen“ nicht im geringsten nach. Mag man vergleichen, wo man will, er gibt uns mindestens so zuverlässige

* *Der grosse Herder*. Nachschlagewerk für Wissen und Leben. 12 Bände (mit 180 000 Stichwörtern und 20 000 Bildern) und 1 Weltatlas (mit 226 Haupt-, vielen Neben- und Wirtschaftskarten). Bei sofortiger Vorauszahlung R.M. 300.—. In Leinen bei Ratenzahlung R.M. 325.— bis R.M. 345.—. In Halbfanz mit Goldschnitt pro Band R.M. 38.—. Band 1: A — Battenberg. 860 Seiten. 35 Tafeln. 1931, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau.

und vollständige Auskunft wie jedes andere Nachschlagewerk. Man findet sich rasch und leicht zurecht. Jedes Wort ist wohl erwogen, keines zu viel, und doch befriedigt diese gedrängte, aber inhaltsreiche Auskunft vollauf. Ganz besonders wertvoll sind die Rahmenartikel, die das Thema nicht im Lexikonstil behandeln, sondern in Form einer geschlossenen Abhandlung, die sonst nur der wissenschaftlichen Zeitschrift eigen ist. — Die *katholische Einstellung* des „Grossen Herder“ kommt in allen einschlägigen Artikeln klar und bewusst zum Ausdruck, frei von Ueberschwänglichkeit, aber gradlinig und ohne Konzessionen an antikatholische Grundsätze. Das gibt ihm den grossen Vorzug vor allen andern Lexika grossen Stils. — Ganz der Neuzeit entsprechend, ist die Bildausstattung nicht mehr bloss eine angenehme, aber doch nicht unbedingt notwendige Beigabe zum Text wie früher, sondern sie bildet einen Wesensbestandteil im modernen Nachschlagewerk. Man schlage z. B. nur das Stichwort „Apfelsorten“ auf; die doppelseitige Musterkarte zeigt uns 16 der bekanntesten Apfelsorten so lebenswahr und farbenfrisch, dass man gleich anbissen möchte. Oder im Abschnitt „Argentinien“ begegnen wir einer Pampa-Landschaft, die zum Besten gehört, was uns in grossen geographischen Sonderwerken je vor Augen gekommen ist, und das Wort in trefflichster Weise unterstützt. Das gilt von allen übrigen Bildern. — So freuen wir uns denn, dass der neue „Grosse Herder“ ganz auf der Höhe der Zeit steht. Der katholische Lehrer, die katholische Lehrerin, wird mit Befriedigung nach ihm greifen. Die Anschaffung ist finanziell fast jedem erschwinglich, da ganz bequeme Teilzahlungen geleistet werden können. Und dann begrüssen wir es auch sehr, dass der „Grosse Herder“, *mehr* als jedes andere Nachschlagewerk dieses Umfangs, die *schweizerischen Verhältnisse in weitgehendem Massse* berücksichtigt und in uns *nicht* den Eindruck aufkommen lässt, als wären wir nur irgend eine preussische Provinz. Man fühlt bei allen einschlägigen Artikeln, dass das grosse Verlagshaus ganz nahe der Schweizergrenze steht und mehr Fühlung mit unserm Lande und Volke hat als die meisten andern deutschen Weltfirmen dieser Art. J. T.

Schutz der Jugend vor Schund und Schmutz durch das neue eidgenössische Strafgesetzbuch

Ueber diese Angelegenheit, die auch die Schule und die Erzieher in hohem Masse interessiert, schreibt Robert Hess, Buchhändler in Basel, dem „Basler Volksblatt“:

Kürzlich ging eine Mitteilung durch die Presse, wonach eine Reihe von Künstler-, Schriftsteller- und Buchhändlervereinigungen gegen die ständeräliche Fassung des Strafgesetzparagraphen zur Bekämpfung von Schund und Schmutz in der Literatur Protest erhoben. Der nicht orientierte Leser musste fast den Eindruck bekommen, als ob die Buchhändler über Literatur und Kunst allein entscheiden wollen und eine Bekämpfung von Schmutz und

Schund durch ein Strafgesetz überhaupt ablehnen. Als Buchhändler sehe ich mich deshalb veranlasst, eine Ehrenrettung unseres Standes zu unternehmen, was mir umso leichter sein wird, weil anlässlich unserer letzten Jahresversammlung der Wille zum Schutze der Jugend vor Schundliteratur ganz deutlich zum Ausdruck kam.

Wie ist der Kampf gegen Schmutz- u. Schundliteratur heute gesetzlich geregelt und was hat man für die endgültige Festlegung durch das eidgen. Strafgesetzbuch in Zukunft vorgesehen? Im Jahre 1925 ist die Schweiz einer internationalen Konvention beigetreten, die den Erlass eines Gesetzes zur Bekämpfung unzüchtiger Literatur bedingte. Durch einen Bundesgerichtsentscheid wurde festgelegt, dass „anstössige“ oder „sittenwidrige“ Literatur nicht unter den Begriff „Unzucht“ falle und der Richter wird deshalb mit Hilfe dieses Bundesgesetzes nur die Verbreitung von ausgesprochen pornographischer Literatur bestrafen können.

In den Beratungen zum eidgen. Strafgesetz ist nun der Nationalrat der Auffassung, das bestehende Bundesgesetz vom Jahre 1925 genüge und solle wörtlich genau ins Strafgesetz übernommen werden. Das hätte zur Folge, dass einerseits die in verschiedenen Kantonen bestehenden schärferen Bestimmungen außer Kraft gesetzt würden und anderseits in Zukunft nur noch die Verbreitung von pornographischer Literatur für strafbar erklärt wird. Wie folgeschwer diese Lösung wäre, geht am besten aus einem Basler Gerichtsurteil vom Jahre 1930 hervor. Ein Basler Buchhändler wurde wegen Feilhalten des Buches „Tagebuch einer Tänzerin“ (das fast ausschliesslich in der Schilderung von schamlosen Handlungen besteht und von jedem anständigen Buchhändler ohne weiteres als Schmutzliteratur abgelehnt wird) verzeigt. Unter Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid verneinte das Gericht die Unzüchtigkeit der Schrift und nahm bloss „Anstössigkeit“ an. Hätte nun Baselstadt kein eigenes, viel weiter gehendes Gesetz gehabt, so wäre der Buchhändler nach Bundesgesetz straffrei erklärt worden. Und ein solcher Zustand wird eintreten, sobald die Lösung des Nationalrates Rechtskraft bekäme. Sie kann und darf uns deshalb nicht befriedigen und muss unbedingt eine Ergänzung erhalten.

Dies war auch wahrscheinlich die Auffassung des Ständerates, als seine Strafrechtskommission eine weitergehende Fassung aufstellte, gegen die sich nun eben der eingangs erwähnte Protest gerichtet hat. Selbst Anhänger einer schärferen Fassung müssen zugeben, dass die gewählte Form keine glückliche ist und tatsächlich zu missbräuchlicher Auslegung führen könnte. Die Bezeichnung „schädliche Wirkung auf die geistige Entwicklung“ könnte unter Umständen in katholischen Kantonen zur Verurteilung eines weltanschaulich protestantisch eingestellten Buches, bei sozialistischen Gerichten zur Verurteilung eines vaterländischen oder religiösen Werkes führen, während das Gesetz nur die sittlich anstössige Literatur erfassen soll. Der Protest hatte also seine Berech-

Vergiss nicht die Reisekarte des Kath. Lehrervereins

zu bestellen, bevor Du Deine Ferienreise antrittst. Bei Vorweisen der Karte erhalten die Mitglieder des Kathol. Lehrervereins für sich, teilweise auch für ihre Schulen bei 38 Bahnen Preismässigungen bis zu 50 Prozent. Ebenso können ca. 60 Museen und Sehenswürdigkeiten zu Vorzugspreisen besucht werden. Die

Karte kann zum Preise von nur Fr. 1.80 bei unserm Zentralaktuar *Frz. Marty, Schwyz*, bezogen werden.

Wer die Reisekarte schon erhalten, aber noch nicht bezahlt hat, erspart sich Unkosten und dem Aktuar grosse Mühe, wenn er den Betrag nächstens einbezahlt auf Postcheck Nr. VII 2088.